

# Kurz-Analyse der Defizite der PotAS-Kriterien zu Good Governance

*Arbeitsgruppe Sport von Transparency International Deutschland e.V.  
Stand: 29. September 2021*

Gesichtspunkte, die für die Struktur und Führungskultur eines Sportverbandes im Hinblick auf die Governance relevant sind, finden sich an unterschiedlichen Stellen in dem PotAS-Kriterienkatalog.

Hier werden die aus Sicht von Transparency International Deutschland entscheidenden aktuelle PotAS-Kriterien aufgelistet (unter 1. Auszug) und sodann die wesentlichen Lücken aufgezeigt (unter 2. Defizite).

## 1. Auszug PotAS-Kriterien

### **8 Führungsstruktur**

#### **8.2 Mitwirkung**

*8.2.1 - Ist ein Mitwirkungsrecht des jeweils zuständigen Trainers bei sportfachlichen Entscheidungen verbindlich geregelt?*

*8.2.2 - Hat ein Athletenvertreter Sitz und Stimme im höchsten Führungsgremium des Spitzenverbandes oder der Fachsparte?*

*8.2.3 - Hat ein Athletenvertreter ein Mitwirkungsrecht bei sportfachlichen Entscheidungen?*

*8.2.4 - Gibt es ein Mitwirkungsrecht für Gremien des Spitzenverbandes bei sportfachlichen Entscheidungen?*

### **8.3 Good Governance**

*8.3.1 - Hat der Spitzenverband Good Governance-Regeln?*

*8.3.2 - Gibt es eine Risikoanalyse des Spitzenverbandes zu möglichen Good Governance-Verstößen?*

*8.3.3 - Hat der Spitzenverband einen Good Governance-Beauftragten berufen?*

*8.3.4 - Existiert eine Dokumentation der Tätigkeit des Good Governance-Beauftragten?*

## **10.5 Prävention von Belästigung und Missbrauch im Sport**

10.5.1 - Gibt es ein Präventionskonzept gegen (u. a. sexualisierte) Gewalt und Missbrauch im Sport?

10.5.2 - Gibt es einen Verhaltenskodex zu den Werten des Sports als Selbstverpflichtung bei Vertragsunterschrift von Trainern/Betreuern?

10.5.3 - Werden bei Trainings- und Wettkampfmaßnahmen anonyme Evaluationen zum Betreuerverhalten durchgeführt?

10.5.4 - Sind interne und externe Anlaufstellen für betroffene Athleten zum Thema (u.a. sexualisierter) Gewalt und Missbrauch im Sport benannt?

## **11 Athleten-, Trainings- und Wettkampfmanagement**

### **11.1 Athletenmanagement**

11.1.1 - Gibt es einen öffentlich benannten Athletenkoordinator?

11.1.2 - Gibt es eine Athletenvereinbarung, welche die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner regelt?

11.1.3 - Liegen dem Athleten und seinen Betreuern vor Beginn der Saison klar definierte und transparente Kader- und Nominierungsrichtlinien vor?

11.1.4 - Werden verpflichtende Kaderaufnahmegespräche durchgeführt?

## **2. Defizite**

### **a. Grundsätzliche Fragen zu den Inhalten der Kriterien**

Die meisten Kriterien sind rein formaler Natur, nach der Umsetzung wird nicht gefragt. Dies kann dazu führen, dass Verbände, die gut im Ausfüllen von Fragebogen sind und auf dem Papier gut dastehen, gut abschneiden, auch wenn in der Praxis nichts funktioniert.

Begriffe werden nicht weiter definiert, sondern pauschal verwendet. Damit bleiben die Vorgaben unklar, die Verbände können mit "Ja" antworten, auch wenn in der Realität das Kriterium nicht erfüllt wird.

Qualitätsmanagement wird nur bei der Trainerfortbildung (9.3) abgefragt, spielt generell bei der Aufstellung eines Verbandes aber laut PotAS keine Rolle.

"Anti-Doping" findet sich unter Gesundheitsmanagement (10.4), ebenso "Prävention von Belästigung und Missbrauch im Sport". Beides sind grundlegende Integritätsthemen, d.h. gehören zur Governance. Als Gesundheitsmanagement wird dieser Bereich nicht dort angesiedelt, wo er hin muss, nämlich in den Führungsetagen der Verbände, beim Präsidium/Vorstand.

Prävention der Manipulation von Sportwettbewerben fehlt ganz. Ebenso problematisches Glücksspiel sowie verantwortlicher Umgang der Verbände mit Sportwetten.

Beim Gesundheitsmanagement fehlen wichtige Themen wie Medikamentenmissbrauch, Überlastung, Kopfbälle u.ä. als langfristiges Gesundheitsrisiko, Prävention von Essstörungen usw.

## **b. Grundsätzliche Fragen zur Prüfung durch das BMI**

Soweit bekannt, prüft das BMI lediglich die formale Erfüllung der Kriterien, z.B. ob eine bestimmte Regelung in der Satzung steht oder ob eine bestimmte Position (Governance-Beauftragte\*r) eingerichtet wurde. Weder wird nach der Umsetzung gefragt noch eine unabhängige Beurteilung von Dritten eingeholt.

Es ist nicht erkennbar, dass Athlet\*innen und andere Personengruppen die Angaben des jeweiligen Verbandes verifizieren müssen.

Damit wird die PotAS-Analyse insoweit ein reines Abhaken von Formalien und bleibt ohne weitergehende Aussagekraft.

Vor allem werden auf diese Weise auch keine Entwicklungen in den Verbänden angestoßen, sondern die Illusion genährt, Integrität stelle sich durch die Erfüllung bürokratischer Anforderungen ein.

## **c. Details zu einzelne Kriterien**

### **8 Führungsstruktur**

- **8.2 Mitwirkung** Rein formale Kriterien (8.2.2 - "Hat Athletenvertreter Sitz und Stimme?") – ob tatsächlich eine Einbeziehung erfolgt, bleibt unklar. Wird die Athletenvertretung (AV) frühzeitig und umfassend informiert? Werden die Argumente der AV einbezogen? Werden ablehnende Entscheidungen gegenüber der AV begründet?
- 8.2.3 – Was heißt Mitwirkungsrecht im Detail?
- 8.2.4 – Was heißt "Gibt es ein Mitwirkungsrecht für Gremien des Spitzenverbandes bei sportfachlichen Entscheidungen?" Wer wirkt da wo mit und wie?

Gerade die AV braucht pro-aktive Information und Einbeziehung, auch mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf, um der Stimme der Athlet\*innen tatsächlich Gehör zu verschaffen.

### **8.3 Good Governance**

- Wiederum rein formale Anforderungen ohne jegliche inhaltlichen Vorgaben und Mindeststandards

- Es fehlt die Verpflichtung zu einer jährlich vom obersten Führungsorgan (Präsidium/Vorstand) vorzunehmenden Risikoanalyse. Das Ergebnis der Risikoanalyse müsste inhaltlich geprüft werden.
- Good Governance-Beauftragte müssen unabhängig sein, die nötige Qualifikation (Ausbildung, Erfahrung) und Ressourcen für ihre Tätigkeit haben. Allein die Existenz einer solchen Position besagt gar nichts.
- Dringend nötig sind unabhängige Hinweisgebersysteme, d.h. die Möglichkeit, auf Probleme geschützt hinweisen zu können. Das gilt für alle Integritätsthemen, insbesondere aber für sexualisierte Gewalt.

## **10 Gesundheitsmanagement**

### **10.5 Prävention von Belästigung und Missbrauch im Sport**

- Bezogen (fast) ausschließlich auf Trainer\*innen und Athlet\*innen – was ist mit Mitgliedern von Vorstand/Präsidium usw. als mögliche Täter\*innen? Und mit Betreuer\*innen und sonstigen Mitarbeiter\*innen als mögliche Opfer?
- Zuordnung zu Good Governance nötig!
- Wer ist für diese Fragen zuständig? Good Governance-Beauftragte?
- Kriterien zu Aufarbeitung, Opferschutz und Wiedergutmachung fehlen
- Möglichkeit unabhängiger Hinweise einschließlich Schutz fehlen

## **11 Athleten-, Trainings- und Wettkampfmanagement**

### **11.1 Athletenmanagement**

- Das Vorliegen einer Athletenvereinbarung sagt nichts über deren Inhalt, geschweige denn über den Aushandlungsprozess. Wurde auf Augenhöhe verhandelt und wurden die Interessen der Athlet\*innen angemessen berücksichtigt?
- Wird die Athletenvereinbarung eingehalten? Es sind Fälle bekannt, in denen ein Verband einseitig in der laufenden Saison zuvor vereinbarte Nominierungsrichtlinien geändert hat. All dies lässt sich durch die PotAS-Kriterien nicht nachprüfen.
- Auf die nötige Mitwirkung der Athletenvertretung bei Kader- und Nominierungsrichtlinien wird nicht hingewiesen. Es fehlen Anforderungen an die Kommunikation einschließlich der Erläuterung/Begründung von Entscheidungen zu einzelnen Nominierungen. Hier tauchen immer wieder grundlegende Konflikte auf.